



Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V.

Platzanlage, Tennishallen, Clubhaus und Geschäftsstelle • Bredelle 44 • 58097 Hagen
Telefon +49 (0) 2331.8 18 90 • Telefax +49 (0) 2331.84 33 39 • info@tc-rot-weiss-hagen.de

Satzung des Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V.

§ 1

Name Sitz und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hagen i.W. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen. Die Farben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand hat spätestens in der der Einreichung folgenden Vorstandssitzung über die Annahme der Aufnahmeanträge zu entscheiden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Mitglieder

Wenn und soweit nachfolgend für Mitglieder und Funktionsträger des Vereines die männliche bzw. weibliche Form gewählt ist, so beinhaltet dies nicht eine geschlechtsspezifische Bindung, vielmehr können sowohl männliche als auch weibliche Personen Mitglieder und Funktionsträger des Vereines sein. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

zu 1.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Tennis-Club Rot-Weiß Hagen e.V. ausüben. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgaben der Sportordnung zu benutzen.

zu 2.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

zu 3.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im Allgemeinen erworben haben.

Zur Ernennung ist ein mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 5

Beitragsordnung

Der Vorstand erstellt die Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Jede Änderung der Beitragsordnung muss den Mitgliedern mindestens 1 Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Führt eine Änderung der Beitragsordnung für ein Mitglied zu einer Erhöhung des Beitrages, so ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres außerordentlich zu kündigen. Die festgelegten Beiträge treten dann zum neuen Geschäftsjahr (1.1. des Folgejahres) in Kraft. Die Beitragsordnung legt unter Berücksichtigung sachgerechter Kriterien (wie z.B. Alter, Haushaltszugehörigkeit, andauernde Berufsausbildung usw.) die Beitragsgruppen, die zugeordneten Beträge sowie andere anfallenden Gebühren fest. Die Beitragsordnung legt auch die Kosten für die Hallenvermietung fest. Über die Beitragsordnung hinaus kann der Vorstand im Rahmen von Werbemaßnahmen für einen zeitlich beschränkten Aktionszeitraum einen für Neumitglieder zeitlich befristeten Aktionsbeitrag beschließen. Die Beiträge können per Lastschrift eingezogen werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Satzung und die jeweils gültige Sportordnung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen. Sie sind zur termingemäßen Zahlung des Beitrages und Gebühren verpflichtet. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des Vereines eingehen. Bei Minderjährigen muss diese Erklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereines, die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereines verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Ein zum Ausschluss berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossen steht die Anrufung des Ältestenrates zu, binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses. Erst gegen die Entscheidung des Ältestenrates steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Ältestenrates erhoben werden. Das ausscheidende Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 8

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines, sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung soll 6 Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang an der Vereinstafel angekündigt werden. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder, sofern bekannt, per E-Mail zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung, Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Sprecher des Vorstandes zu stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Nehmen beide nicht an der Versammlung teil, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über Sachentscheidungen wird offen abgestimmt, wenn nicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der

einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Verlangt die Satzung eine qualifizierte Mehrheit, muss diese von den im Zeitpunkt der Abstimmung im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erreicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist spätestens 2 Wochen nach dem Versammlungstag im Geschäftszimmer für die Dauer von 2 Wochen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Beanstandungen sind beim Versammlungsleiter binnen 6 Wochen nach dem Versammlungstag schriftlich anzubringen, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von 3 Monaten seit dem Versammlungstag durch Klageerhebung angefochten werden.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. In allen Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann frühestens auf den 2. Werktag 19.00 Uhr nach dem Tag der Absendung der Ladung einberufen werden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Abkürzung der Ladungsfrist einberufen wird, ist die Beschlussfassung nur zulässig, wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung die Dringlichkeit der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit festgestellt hat.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll bis spätestens 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Neuwahlen

Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes leitet ein aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung zu wählender Versammlungsleiter. Es folgt die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats und die Wahl der Kassenprüfer. Es wird geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen und mindestens 5 anwesende stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl verlangen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder – sofern ein solcher bestellt ist - mit einem besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB in dessen Aufgabenbereich.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder bis zu seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Nachfolger berufen.

Die Vorstandstätigkeit ist in 4 Hauptaufgabenbereiche, denen wiederum Tätigkeitsfelder zugeordnet sind, wie folgt aufgeteilt:

Aufgabenbereich Vereinsentwicklung mit den Tätigkeitsfeldern

- Mitgliedergewinnung,
- Rechts- und Vertragsangelegenheiten,
- Sponsorenbetreuung,
- Ablauforganisation,
- ...

Aufgabenbereich Finanzen mit den Tätigkeitsfeldern

- Beitrags- und Rechnungswesen,
- Anlagen und Gebäude,

- Banken und Versicherungen,
- Etatverwaltung
- ...

Aufgabenbereich Sportentwicklung mit den Tätigkeitsfeldern

- Sportförderung,
- Breitensport,
- Jugendsport,
- Leistungssport,
- allgemeiner Spielbetrieb
- ...

Aufgabenbereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit mit den Tätigkeitsfeldern

- Mitgliederinformation,
- Pressearbeit,
- Medien und Werbung,
- Veranstaltungswesen
- ...

Durch Beschluss bestimmt der Vorstand einen Sprecher und die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder für die Aufgabenbereiche. Die Vorstandsmitglieder können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Bearbeitung der vorgenannten Tätigkeitsfelder der Unterstützung von Mitgliedern des Vereins bedienen und Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.

Der Vorstand kann darüber hinaus mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder durch Beschluss besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB für die in Absatz 3 genannten Tätigkeitsfelder bestellen; ein besonderer Vertreter vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Besondere Vertreter sind in das Vereinsregister einzutragen.

§ 12

Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorstandssprecher zu Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Der Vorstand tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Quartal - zusammen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder vertreten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag. Für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Zuwendungen

Mitglieder und Funktionsträger des Vereines haben einen Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein entstanden sind.

§ 14

Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand sachverständige Mitglieder in Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss des Vorstandes zugewiesen sind. Die Wirksamkeit einer Entscheidung des Ausschusses ist in jedem Fall von der Zustimmung des Vorstandes abhängig. Der Vorstand bestätigt die Entscheidung der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sollen dem Verein mindestens 20 Jahre angehören. Sie sollen keine andere Funktion nach dieser Satzung ausüben. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende in geheimer Wahl.

Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Er entscheidet als einzige und letzte Vereinsinstanz, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch 2 Kassenprüfer/innen durchgeführt, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Kassenprüfer/in kann nur sein, wer kein anders Amt im Verein ausübt. Gewählt wird auf der Jahreshauptversammlung in jedem Jahr nur jeweils ein(e) Kassenprüfer/in. Die sofortige Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung des Vereines des letzten Geschäftsjahres zu prüfen und etwaige Beanstandungen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandes schriftlich Bericht.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 18

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen dem Stadtsportamt Hagen – für gemeinnützige sportliche Zwecke zu.

Hagen, im April 2017